

## Produktionsanlagen Leitfaden



## Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage.....	3
Was gilt als Erzeugungsanlage.....	4
Einspeisungsvarianten.....	5
Dokumentation.....	6
Kontaktdaten.....	8

## Ausgangslage

Die EVA ist nach Art. 7 EnG auf Verlangen verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie, ausgenommen Elektrizität von Wasserkraftwerken mit einer Leistung über 10 MW, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie (Art. 7 Abs. 2 EnG).

Für bestehende Verträge gemäss Art. 28a EnG zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, gelten die Anschlussbedingungen nach Art. 7 in der Fassung vom 26. Juni 1998 (nach folgend alt Art. 7 EnG) für Wasserkraftwerke bis zum 31. Dezember 2035 und für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.

Damit der Anschluss der Erzeugungsanlage an die Infrastruktur der EVA und die Bereitstellung des Netzes für den Abtransport der Produktion der Erzeugungsanlagen geregelt ist, muss nach erfolgter Eingabe aller Dokumente des Produzenten und nach erfolgter Bewilligung durch die EVA ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag erstellt werden.

### Grundlagen

- Werkvorschriften EVA
- AGB der EVA
- D-A-CH-CZ
- EN 50160
- Weisungen EICom 240-00005 15.06.2018 (50.2Hz-Reglung)
- Distribution Code und Transmission Code
- Metering Code
- Technische Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes

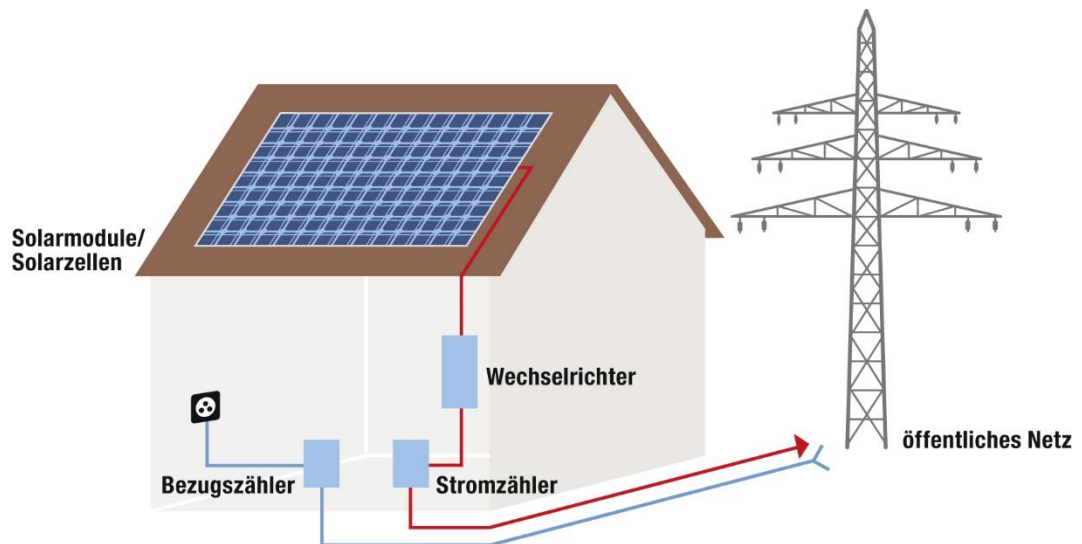
## Was gilt als Erzeugungsanlage

- ✓ Wasserkraftanlagen
- ✓ Windenergieanlagen
- ✓ Photovoltaikanlagen
- ✓ Thermische Erzeugungsanlagen
- ✓ Chemische Erzeugungsanlagen
- ✓ Batteriespeicher



## Einspeisungsvarianten

- ✓ Drehstromgeneratoren direkt ins Netz
- ✓ Drehstromgeneratoren mit Frequenzrichter indirekt ins Netz
- ✓ via Wechselrichter
- ✓ oder eine Kombination dieser Varianten mit Transformatoren



## Dokumentationen



**Folgende aufgeführten Dokumente sind in schriftlicher Form bei der EVA einzureichen:**

- Installationsanzeige Produktionsanlage
- Anschlussgesuch Produktionsanlage
- Prinzip - Schema
- Datenblatt Wechselrichter
- Datenblatt Module
- SINA AC
- SINA DC
- Konformitätserklärung

**Bei Bewilligung dieser Vorgaben wird von der EVA folgendes Dokument erstellt:**

- Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag

## Vergütungen von Produktionsanlagen

### Einspeisevergütungssystem (EVS)

Die Einspeisevergütung ist ein **Förderprogramm für erneuerbare Energien** und gilt für folgende Technologien:

- Wasserkraft von 1 MW bis 10 MW
- Photovoltaik ab 100 kWp
- Windenergie
- Biomasse
- Geothermie

Es gibt für jede dieser Technologien eigene Vergütungstarife, die anhand von Referenzanlagen pro Leistungsklasse festgelegt sind. Die Dauer der Vergütung beträgt **15 Jahre** (Ausnahme Biomasse 20 Jahre).

Was ändert sich mit dem neuen Energiegesetz ab dem 01.01.2018?

#### **Wichtig:**

Mit der Energiestrategie 2050 stehen zwar mehr Fördermittel zur Verfügung. Diese sind aber weiterhin begrenzt und reichen nicht aus, um alle Anlagen mit dem EVS zu fördern. Ausserdem ist das EVS **zeitlich auf Ende 2022** befristet.

- **Für Photovoltaikanlagen:** Aus heutiger Sicht kann die Warteliste voraussichtlich bis zum Anmeldedatum vom **30. Juni 2012** abgebaut werden. Neuanmeldungen haben unter den aktuellen gesetzlichen Bedingungen kaum mehr eine Chance, ins EVS einzutreten.
- **Für alle anderen Technologien:** Unter den aktuellen gesetzlichen Bedingungen haben voraussichtlich noch jene Projekte, welche **2015 und 2016** auf der Warteliste nach vorne gesprungen sind, eine Chance ins EVS aufgenommen zu werden. Für Projekte, die 2017 „gesprungen“ sind, ist ungewiss, ob sie noch ins Einspeisevergütungssystem aufgenommen werden können. Projekte, die ab 2018 Springer werden sowie die restlichen Anlagen auf der Warteliste haben aus heutiger Sicht voraussichtlich keine realistische Chance mehr, eine EVS-Zusage zu erhalten.

### Einmalvergütung (EIV)

Mit einer Einmalvergütung erhalten Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen einen einmaligen Investitionsbeitrag. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen werden in zwei unterschiedlichen Programmen gewährt:

- **Einmalvergütungen für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV):**  
Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kWp, welche bereits in Betrieb sind.
- **Einmalvergütungen für grosse Photovoltaikanlagen (GREIV):**  
Für Anlagen mit einer Leistung ab 100 kWp.

Die Einmalvergütung wird für Photovoltaik-Anlagen mit einem Leistungsmaximum von bis zu 50 MWp ausgerichtet.

Es werden separate Wartelisten für die kleine und grosse Einmalvergütung geführt.



Elektrizitätsversorgung  
Altendorf AG

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG

Etzelstrasse 7

8852 Altendorf

Tel 055 451 01 60

Fax 055 451 01 61

[eva@evaltendorf.ch](mailto:eva@evaltendorf.ch)

[www.evaltendorf.ch](http://www.evaltendorf.ch)